

Aktenzeichen: 10 AZR 628/92
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 30. November 1994
- 10 AZR 628/92 -

I. Arbeitsgericht
Rheine

Urteil vom 18. Dezember 1991
- 2 Ca 816/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 07. September 1992
- 19 Sa 286/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Geltungsbereich des Einzelhandelstarifvertrages

Gesetz:

TVG § 4 Geltungsbereich; Manteltarifvertrag für den
Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1989

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 628/92

19 Sa 286/92 Hamm

Verkündet am
30. November 1994

Bartel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. November 1994 durch den
Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Hauck und Böck
sowie die ehrenamtlichen Richter Professor Dr. Hromadka und
Hannig für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf den Einspruch der Beklagten wird das Versäumnisurteil vom 8. Dezember 1993 aufgehoben.
2. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. September 1992 - 19 Sa 286/92 - aufgehoben.
3. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 18. Dezember 1991 - 2 Ca 816/91 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.
4. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Zahlung eines tariflichen Nachtarbeitszuschlags für die Zeit von Dezember 1990 bis Oktober 1991.

Die Klägerin ist seit dem 6. Februar 1989 bei der Beklagten als Konditorin in einer Backstube beschäftigt.

Die Beklagte betreibt ein Einzelhandelsunternehmen mit etwa 100 Lebensmittel-Selbstbedienungsmärkten in Nordrhein-Westfalen. In 27 dieser Filialen sind - räumlich getrennt vom Lebensmittelverkauf - Backstuben eingerichtet, in denen die Beklagte Back- und Konditorwaren für den Verkauf in den Lebensmittelmärkten herstellt. Der Bäckereibereich hat eine eigene Lagerhaltung und eine



eigene Warenwirtschaft; er verfügt über eigene Bezugsquellen und einen eigenen Bäckereiordersatz. Für die Backstuben werden die Einnahmen und Ausgaben getrennt von den Lebensmittelmärkten dokumentiert und abgerechnet sowie eine eigene Buchhaltung und Inventur durchgeführt. Das im Bäckereibereich eingesetzte Personal ist ausschließlich in den Backstuben tätig. Die jeweiligen Backstuben werden durch einen Backmeister als Backstubenaufsicht geleitet; der gesamte Bäckereibereich der Beklagten ist dem Revisor L zugeteilt.

Die Klägerin ist in der Backstube des K + K-Marktes in S beschäftigt; sie hat im streitigen Zeitraum von Montag bis Freitag ab 5.00 Uhr morgens und am Samstag ab 3.00 Uhr morgens gearbeitet. Eine Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidenten für die Nachtarbeit der Klägerin war erteilt worden.

Mit ihrer Klage vom 11. September 1991 verlangt die Klägerin den 55 %igen Nachtarbeiterzuschlag nach § 6 Nr. 1 c i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrags für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1989, gültig ab 1. Januar 1989 (MTV Einzelhandel NRW 1989), für die in der Zeit von Dezember 1990 bis Oktober 1991 zwischen 3.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Nachtarbeit in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 3.406,07 DM brutto.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe der Nachtarbeiterszuschlag zu, da ihre Tätigkeit in der Backstube vom Geltungsbereich des MTV Einzelhandel NRW 1989 erfaßt werde. Die Beklagte unterhalte mit den Lebensmittelmärkten und den Backstuben einen



Mischbetrieb, der insgesamt dem MTV Einzelhandel NRW 1989 unterfalle, da der Hauptzweck des Betriebes mit 2/3 des Umsatzes der Lebensmitteleinzelhandel sei. Die Backstuben seien kein eigenständiger Betrieb; unterfielen aber auch als solche wegen der Hilfsfunktion für die Lebensmittelmärkte dem MTV Einzelhandel NRW 1989.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.406,07 DM brutto nebst 4 % Zinsen vom verbleibenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Klägerin stehe ein Nachtarbeitszuschlag nach dem MTV Einzelhandel NRW 1989 nicht zu, da dieser auf ihr Arbeitsverhältnis keine Anwendung finde. Die Backstuben seien eigenständige Betriebe, da sie räumlich und organisatorisch aus den Lebensmittelmärkten ausgegliedert seien und einen eigenen Betriebszweck erfüllten. Die Backstuben übten auch keine Hilfsfunktion für den Warenhandel der Beklagten aus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb beim Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter; die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Gegen das im Termin vom 8. Dezember 1993 zunächst ergangene Versäumnisurteil, mit dem die Revision der Beklagten zurückgewie-



sen worden ist, hat die Beklagte fristgerecht Einspruch eingelegt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung des Nachtarbeitszuschlags nach dem MTV Einzelhandel NRW 1989 nicht zu, weil dieser Tarifvertrag auf ihr Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet. Die Backstuben der Beklagten sind ein eigenständiger Betrieb, der nicht vom Geltungsbereich des MTV Einzelhandel NRW 1989 erfaßt wird.

Nach dem fristgerechten Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 8. Dezember 1993 ist daher unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abzuweisen.

1. Die Revision ist zulässig. In den Schriftsätzen vom 29. Dezember 1992 und vom 4. Januar 1993 hat sich die Beklagte mit Gründen des angefochtenen Berufungsurteils auseinandergesetzt (BAG Beschluß vom 4. September 1975 - 3 AZR 230/75 - AP Nr. 15 zu § 554 ZPO; Beschluß vom 10. April 1984 - 1 ABR 62/82 - AP Nr. 1 zu § 94 ArbGG 1979).

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Beklagte sei ein Unternehmen mit zwei selbständigen Betrieben, da die Lebensmittelmärkte und die Backstuben unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke verfolgen sowie räumlich und organisato-



risch getrennt sind. Nach dem vom Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO) festgestellten Sachverhalt hat der Bäckereibereich der Beklagten eine eigene Lagerhaltung und eine eigene Warenwirtschaft, auch die Einnahmen und Ausgaben werden getrennt in einer Buchhaltung geführt und die Arbeiten jeweils durch eine eigene Belegschaft durchgeführt. Für die Backstuben ist ein eigener Revisor, L , zuständig, der im Auftrag des Inhabers Leitungs- und Überwachungsaufgaben in technischen, sozialen und personellen Angelegenheiten wahrnimmt. Mit dem Verkauf von Lebensmitteln und der Herstellung von Backwaren geben unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke dem jeweiligen Betrieb das Gepräge. Beide Bereiche sind jeweils als selbstständige organisatorische Einheiten anzusehen, die sämtliche Merkmale eines Betriebes erfüllen und daher tarifrechtlich getrennte Wege gehen (BAG Urteil vom 31. März 1955 - 2 AZR 84/53 - AP Nr. 1 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG Urteil vom 13. Juni 1957 - 2 AZR 402/54 - AP Nr. 6 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG Urteil vom 29. März 1957 - 1 AZR 208/55 - AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkurrenz).

3. Ist aber der Bäckereibetrieb ein eigenständiger Betrieb, so wird dieser vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Bäckereibetriebe Nordrhein-Westfalen und in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier vom 10. März 1989 (MTV-Bäckereien) erfaßt. Dieser Manteltarifvertrag gilt nach seinem § 1 räumlich u.a. für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin liegt, sowie fachlich für alle Bäckereibetriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten.



Der MTV-Bäckereien ist mit Wirkung vom 1. Juni 1989 für das Land Nordrhein-Westfalen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 4. Oktober 1989 für allgemeinverbindlich erklärt worden (BANz. Nr. 215 vom 15. November 1989). Er gilt daher auch für die Arbeitsverhältnisse der in den Bäckereibetrieben der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig davon, ob die Beklagte Mitglied der tarifvertragschließenden Innungen des MTV-Bäckereien ist.

Der MTV-Bäckereien ist von seinem fachlichen Geltungsbereich her gegenüber dem MTV-Einzelhandel der für Bäckereibetriebe sachnähere Tarifvertrag. Er berücksichtigt die besonderen Arbeitsbedingungen in Bäckereibetrieben, die schon durch ein besonderes Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreibetrieben ausgewiesen werden, in weit stärkerem Maße, als dies dem MTV-Einzelhandel möglich wäre.

Selbst wenn daher der Bäckereibetrieb der Beklagten, in dem die Klägerin beschäftigt ist, als Neben- oder Hilfsbetrieb des Lebensmitteleinzelhandels auch vom betrieblichen Geltungsbereich des MTV-Einzelhandel erfaßt würde, würde die gleichzeitige Bindung dieses Bäckereibetriebes an den MTV-Bäckereien den MTV-Einzelhandel verdrängen. Finden auf ein Arbeitsverhältnis aufgrund ihres jeweiligen Geltungsbereiches zwei verschiedene Tarifverträge Anwendung, so ist diese Tarifkonkurrenz dahin aufzulösen, daß der speziellere Tarifvertrag den generellen Tarifvertrag verdrängt, so daß nur ersterer zur Anwendung kommt (BAG Urteil vom 24. Januar 1990 - 4 AZR 561/89 - AP Nr. 126 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; Urteil vom 20. März 1991, BAGE 67, 330 = AP Nr. 20 zu



§ 4 TVG Tarifkonkurrenz). Ob der Bäckereibetrieb überhaupt vom MTV-Einzelhandel nach dessen betrieblichem Geltungsbereich erfaßt wird, kann daher dahingestellt bleiben und braucht vom Senat nicht entschieden zu werden.

Findet aber der MTV-Einzelhandel auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin keine Anwendung, so kann die Klägerin ihren Anspruch auf Zahlung eines Nachtarbeitszuschlages auf Vorschriften dieses Tarifvertrages nicht stützen.

Für Arbeit, die in einem Bäckereibetrieb zwischen 3.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet worden ist, sieht der MTV-Bäckereien die Zahlung eines Nachtarbeitszuschlages vor. Damit fehlt es für die Klageforderung an einer Anspruchsgrundlage. Die Klage erweist sich als unbegründet und mußte abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Hromadka

Hannig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)